



Gemeinde Großheide

Der Wahlleiter



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Landtagswahl der Gemeinde Großheide kann in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag → von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr von Dienstag bis Donnerstag → von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Großheide (Einwohnermeldeamt), Schloßstraße 10, 26532 Großheide, von den wahlberechtigten Personen eingesehen werden.
Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wahlberechtigte zugänglich.
2. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält**, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
- 3.) Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
- 4.) **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch Briefwahl oder in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises wählen.
- 5.) **Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**
 - 5.1) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.2) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich (auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form) oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerber/Innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wahlscheine können bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, beantragt werden.

Bis zum Wahltag, 09. Juni 2024 15.00 Uhr, kann einen Wahlschein beantragen:

1. Eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt 5.2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. Eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Ein Nachweis ist erforderlich.

Den Wahlschein und - sofern nicht anders beantragt - die Briefwahlunterlagen erhält die oder der Wahlberechtigte in der Regel persönlich.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.) **Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an eine andere Person**

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein rechtzeitig an den Kreiswahlleiter abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind der Rückseite des Wahlscheines zu entnehmen. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Großheide, den 15. Mai 2024



- Fredy Fischer -